# DIE WICHTIGSTEN BESCHLÜSSE DER ALLIIERTEN ORGANE ÜBER DIE KONTROLLE IN ÖSTERREICH

DOKUMENTE

B-119 Sch

# Die wichtigsten Beschlüsse der alliierten Organe über die Kontrolle in Österreich

*DOKUMENTE*

Wien 1954

Dm 3544

# Inhalt


1. Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich . . . . . 5

2. Über die politische Tätigkeit der demokratischen Parteien in Österreich . . . . . 16

3. Über die demokratische Presse Österreichs . . . . . 17

4. Über Verletzungen des Beschlusses des Alliierten Rates über die Freiheit der demokratischen Presse in Österreich . . . . . 19

5. Über das Verbot jeglicher militärischer Tätigkeit in Österreich . 22

6. Über den Ausschluß der Habsburger aus Österreich . . . . . 23

7. Schreiben an den Bundeskanzler bezüglich der Ausarbeitung einer endgültigen Verfassung . . . . . 24

8. Auflösung der militärischen und halbmilitärischen österreichischen Organisationen . . . . . 25

9. Über die Schaffung einer österreichischen Nachrichtenagentur . . 26

10. Über die Genehmigung der Tätigkeit der „Vereinigung österreichischer Pazifisten“ . . . . . 27

11. Über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch die Besatzungsmächte gegen Beamte und Angestellte im Staatsdienst . . 28

12. Über die Ersetzung der deutschen Gesetze durch österreichische Gesetze . . . . . 29

13. Über die Aufhebung der Nachrichtenübermittlungskontrolle in Österreich . . . . . 30

# ABKOMMEN

## zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich

Die Regierungen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik (im folgenden die „Vier Mächte" genannt):

Im Hinblick auf die Erklärung, die am 1. November 1943 in Moskau im Namen der Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgegeben wurde, durch welche die drei Regierungen ihrer Zustimmung Ausdruck gaben, daß Österreich von deutscher Herrschaft befreit werden sollte, und erklärten, daß sie die Wiedererstehung eines freien und unabhängigen Österreichs wünschten, und im Hinblick auf die später erfolgte Erklärung von Algier vom 16. November 1943 des Französischen Nationalen Befreiungskomitees über die Unabhängigkeit Österreichs;

Im Hinblick auf die Errichtung einer von den Vier Mächten anerkannten österreichischen Regierung als Ergebnis der am 25. November 1945 abgehaltenen freien Wahlen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Art und Machtbereich der österreichischen Regierung sowie die Funktionen der alliierten Behörden und Streitkräfte in Österreich neu zu bestimmen und um somit

Artikel 14 des Übereinkommens, das vom Beratenden Ausschuß für Europäische Angelegenheiten am 4. Juli 1945 unterzeichnet wurde, zu verwirklichen;

haben folgendes vereinbart:

## ARTIKEL 1.

Die Autorität der österreichischen Regierung erstreckt sich uneingeschränkt über ganz Österreich, mit Ausnahme folgender Vorbehalte:

a) Die österreichische Regierung und alle untergeordneten österreichischen Behörden haben die Anweisungen, die sie von der Alliierten Kommission empfangen, auszuführen.

b) Bezüglich der im nachfolgenden Artikel 5 aufgezählten Angelegenheiten kann weder die österreichische Regierung noch irgendeine untergeordnete österreichische Behörde ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission Maßnahmen ergreifen.

## ARTIKEL 2.

a) Die Alliierte Organisation in Österreich besteht aus:

I. einem Alliierten Rat, bestehend aus vier Hochkommissaren, von denen je einer von jeder der Vier Mächte bestellt wird;

II. einem Exekutivkomitee, bestehend aus je einem Vertreter hohen Ranges der vier Hochkommissare;

III. den von jeder der vier einzelnen Mächte eingesetzten Stäben;

eine Organisation, die in ihrer Gesamtheit als Alliierte Kommission für Österreich bekannt ist.

b) I. Die Machtbefugnisse der Alliierten Kommission sollen in Angelegenheiten, die Österreich als Ganzes betreffen, vom Alliierten Rat oder vom Exekutivkomitee oder von den

durch die Vier Mächte eingesetzten Stäben, die gemeinsam wirken, ausgeübt werden.

II. Die Hochkommissare haben innerhalb ihrer entsprechenden Zonen die Durchführung der Beschlüsse der Alliierten Kommission zu gewährleisten und die Durchführung der Anweisungen der österreichischen Zentralbehörden zu überwachen.

III. Die Hochkommissare haben weiterhin innerhalb ihrer entsprechenden Zonen zu gewährleisten, daß Maßnahmen der österreichischen Landesbehörden, die sich aus deren autonomer Stellung ableiten, nicht im Gegensatz zur Politik der Alliierten Kommission stehen.

c) Die Alliierte Kommission soll nur über die österreichische Regierung oder über andere entsprechende österreichische Behörden handeln, außer

I. um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, falls die österreichischen Behörden dazu nicht imstande sind;

II. wenn die österreichische Regierung oder andere entsprechende österreichische Behörden die von der Alliierten Kommission erhaltenen Anweisungen nicht ausführen;

III. wenn die Alliierte Kommission im Falle einer der im nachfolgenden Artikel 5 aufgezählten Angelegenheiten direkte Maßnahmen ergreift.

d) Falls der Alliierte Rat keine Maßnahmen ergreift, können die vier verschiedenen Hochkommissare in jeder Angelegenheit, auf die sich Paragraph c, Absatz I und II, dieses Artikels und Artikel 5 beziehen, sowie in allen Angelegenheiten, bei denen ihnen hinsichtlich der nach Artikel 8, a, dieses Abkommens zu treffenden Übereinkunft die Macht übertragen ist, unabhängig in ihren entsprechenden Zonen Maßnahmen ergreifen.

e) Die Besatzungstruppen der Vier Mächte sollen ihre Standorte in den entsprechenden Besatzungszonen Österreichs und Wiens haben, so wie es in dem Abkommen über die Besatzungszonen von Österreich und die Verwaltung der Stadt Wien, das vom Beratenden Ausschuß für Europäische Angelegenheiten am 9. Juli 1945 unterzeichnet wurde, festgelegt ist. Beschlüsse des Alliierten Rates, die durchzuführen sind von den Besatzungstruppen, werden von diesen gemäß den Weisungen ihrer entsprechenden Hochkommissare durchgeführt.

## ARTIKEL 3.

Die vornehmlichsten Aufgaben der Alliierten Kommission für Österreich sind:

a) Die Einhaltung der Bedingungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands, die am 5. Juni 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, in Österreich zu sichern.

b) Die Trennung Österreichs von Deutschland vollständig zu machen, die unabhängige Existenz und Integrität des österreichischen Staates aufrechtzuerhalten und bis zur endgültigen Festlegung seiner Grenzen die Unantastbarkeit derselben nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zu sichern.

c) Die österreichische Regierung zu unterstützen, ein gesundes und demokratisches nationales Leben neu zu schaffen, gestützt auf eine wirksame Verwaltung, stabile wirtschaftliche und finanzielle Zustände und auf die Achtung vor Recht und Ordnung.

d) Die frei gewählte österreichische Regierung zu unterstützen, so bald wie möglich die volle Kontrolle der Staatsgeschäfte in Österreich auszuüben.

e) Die Aufstellung eines fortschrittlichen Erziehungsprogramms auf lange Sicht, das die Aufgabe hat, alle Spuren der Naziideologie auszumerzen und der österreichischen Jugend demokratische Grundsätze einzuprägen, zu sichern.

## ARTIKEL 4.

a) Um die volle Ausübung der Machtbefugnisse der österreichischen Regierung gleichmäßig in allen Zonen zu erleichtern und die wirtschaftliche Einheit Österreichs zu fördern, wird der Alliierte Rat, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens an, die Aufhebung aller noch bestehenden Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs und anderen Verkehrs innerhalb Österreichs verwirklichen, mit Ausnahme solcher Beschränkungen, die vom Alliierten Rat besonders vorgeschrieben werden oder die in Grenzgebieten für die Aufrechterhaltung einer wirksamen Kontrolle des internationalen Verkehrs notwendig sind. Die Zonengrenzen werden dann keine andere Wirkung haben, als die Machtbereiche und die Verantwortlichkeit der entsprechenden Hochkommissare sowie die Standorte der Besatzungstruppen zu begrenzen.

b) Die österreichische Regierung kann eine Zoll- und Grenzverwaltung errichten, und die Alliierte Kommission wird Schritte einleiten, ihr, sobald dies möglich ist, die Zoll- und Reisekontrolle, soweit sie Österreich betreffen und nicht die militärischen Erfordernisse der Besatzungstruppen behindern, zu übertragen.

## ARTIKEL 5.

Im folgenden sind die Angelegenheiten angeführt, in denen die Alliierte Kommission direkte Maßnahmen ergreifen kann, so wie es im obigen Artikel 2, c, III, vorgesehen ist:

I. Entmilitarisierung und Entwaffnung (militärische, wirtschaftliche, industrielle, technische und wissenschaftliche).

II. Schutz und Sicherheit der alliierten Streitkräfte in Österreich und die Erfüllung ihrer militärischen Erfordernisse entsprechend des nach Artikel 8, a, zu treffenden Übereinkommens.

III. Schutz, Obsorge und Rückerstattung von Eigentum, das den Regierungen einer der Vereinten Nationen oder deren Staatsbürgern gehört.

IV. Die Verfügung über deutsches Eigentum gemäß den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Alliierten.

V. Betreuung und Abtransport von Kriegsgefangenen und versetzten Personen sowie Ausübung der rechtlichen Gewalt über dieselben.

VI. Die Kontrolle des Ein- und Ausreiseverkehrs in Österreich, bis österreichische Reisekontrollen errichtet werden können.

VII. a) Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von einer der Vier Mächte oder vom Internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht werden.

b) Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von anderen Vereinten Nationen wegen Verbrechen gesucht werden, die im vorhergehenden Absatz genannt sind, und die in den Listen der Kommission der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen enthalten sind.

Die österreichische Regierung wird weiter zuständig sein, alle anderen Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt sind und unter ihre rechtliche Gewalt fallen, abzuurteilen, vorbehaltlich des Kontrollrechtes des Alliierten Rates hinsichtlich Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen.

## ARTIKEL 6.

a) Alle legislativen Maßnahmen, so wie sie vom Alliierten Rat bestimmt sind, und internationale Abkommen, die die österreichische Regierung abzuschließen wünscht, ausgenommen Abkommen mit einer der Vier Mächte, sollen — bevor sie in Kraft treten oder im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden — von der österreichischen Regierung dem Alliierten Rat vorgelegt werden. Im Falle von Verfassungsgesetzen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates, bevor ein solches Gesetz veröffentlicht werden und in Kraft treten kann. Im Falle aller anderen legislativen Maßnahmen und internationalen Abkommen darf angenommen werden, daß der

Alliierte Rat seine Zustimmung erteilt hat, wenn er binnen einunddreißig Tagen nach Einlangen bei der Alliierten Kommission die österreichische Regierung nicht benachrichtigt, daß er gegen eine legislative Maßnahme oder gegen ein internationales Abkommen Einspruch erhebt. Solche legislative Maßnahmen oder internationale Abkommen können dann veröffentlicht werden und in Kraft treten. Die österreichische Regierung hat den Alliierten Rat über alle internationalen Abkommen in Kenntnis zu setzen, die sie mit einer oder mehreren der Vier Mächte geschlossen hat.

b) Der Alliierte Rat kann die österreichische Regierung oder die entsprechende österreichische Behörde jederzeit von seinem Einspruch gegen eine legislative oder Verwaltungsmaßnahme der Regierung oder einer solchen Behörde in Kenntnis setzen und verfügen, daß die betreffende Maßnahme rückgängig gemacht oder abgeändert wird.

## ARTIKEL 7.

Es steht der österreichischen Regierung frei, diplomatische und konsularische Beziehungen mit den Regierungen der Vereinten Nationen aufzunehmen. Die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit anderen Regierungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Alliierten Rates. Diplomatische Missionen in Wien haben das Recht, direkt mit dem Alliierten Rat in Verbindung zu treten. Beim Alliierten Rat akkreditierte Militärmissionen sollen, sobald ihre entsprechenden Regierungen diplomatische Beziehungen mit der österreichischen Regierung aufnehmen, zurückgezogen werden, jedenfalls jedoch binnen zwei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens.

## ARTIKEL 8.

a) Ein weiteres Abkommen ist zwischen den Vier Mächten abzuschließen und der österreichischen Regierung so bald wie möglich und innerhalb von drei Monaten vom heutigen Tage

zu übermitteln, durch das die Immunität der Mitglieder der Alliierten Kommission und der Truppen der Vier Mächte in Österreich umschrieben wird sowie die Rechte, die sie genießen werden, um ihre Sicherheit und ihren Schutz sowie die Erfüllung ihrer militärischen Erfordernisse zu sichern.

b) Bis zum Abschluß eines weiteren Abkommens, wie in Artikel 8, a, vorgesehen, bleiben die gegenwärtigen Rechte und die Immunität der Mitglieder der Alliierten Kommission und der Streitkräfte der Vier Mächte in Österreich, die entweder aus der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aus der Machtvollkommenheit eines Oberstkommandierenden im Felde entspringen, unverändert in Kraft.

## ARTIKEL 9.

a) Mitglieder des Alliierten Rates, des Exekutivkomitees und Mitglieder der Stäbe, die von einer der Vier Mächte zur Alliierten Kommission berufen wurden, können sowohl Zivilisten als auch Militärangehörige sein.

b) Jede der Vier Mächte kann als ihren Hochkommissar entweder den Oberstkommandierenden ihrer Streitkräfte in Österreich oder ihren diplomatischen oder politischen Vertreter in Österreich einsetzen oder je nach Belieben einen anderen Funktionär ernennen.

c) Jeder Hochkommissar kann einen Stellvertreter bestimmen, der während seiner Abwesenheit für ihn die Agenden führt.

d) Ein Hochkommissar kann im Alliierten Rat von einem politischen Berater und/oder von einem militärischen Berater unterstützt werden, der entweder der diplomatische oder politische Vertreter seiner Regierung in Wien oder der Oberstkommandierende der Truppen seiner Regierung in Österreich sein kann.

e) Der Alliierte Rat tritt mindestens zweimal im Monat oder auf Wunsch eines der Mitglieder zusammen.

## ARTIKEL 10.

a) Die Mitglieder des Exekutivkomitees sollen, falls nötig, den Sitzungen des Alliierten Rates beiwohnen.

b) In Angelegenheiten, die ihm vom Alliierten Rate überantwortet werden, handelt das Exekutivkomitee im Namen des Alliierten Rates.

c) Das Exekutivkomitee hat dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Alliierten Rates und seine eigenen Beschlüsse ausgeführt werden.

d) Das Exekutivkomitee hat die Tätigkeiten der Stäbe der Alliierten Kommission miteinander in Einklang zu bringen.

## ARTIKEL 11.

a) Die Stäbe der Alliierten Kommission in Wien setzen sich aus Abteilungen („Divisionen") zusammen, die sich mit einem oder mehreren der österreichischen Ministerien oder Ämter decken, zusätzlich gewisser Abteilungen, die keinem österreichischen Ministerium oder Amt entsprechen. Eine Liste der Abteilungen ist im Anhang I zu diesem Abkommen gegeben; diese Einteilung kann vom Alliierten Rat jederzeit geändert werden.

b) Die Abteilungen sollen mit den entsprechenden Ämtern der österreichischen Regierung Fühlung aufrechterhalten und im Rahmen der Politik, die vom Alliierten Rat oder vom Exekutivkomitee angenommen wurde, handeln und Anordnungen treffen.

c) Die Abteilungen sollen dem Exekutivkomitee, wenn nötig, Bericht erstatten.

d) An der Spitze jeder Abteilung stehen vier Direktoren, einer für jede der Vier Mächte, die zusammen das Direktorium dieser Abteilung genannt werden. Direktoren der Abteilung oder deren Vertreter dürfen solchen Sitzungen des Alliierten Rates oder des Exekutivkomitees beiwohnen, in denen Angelegenheiten, welche die Arbeit ihrer Abteilung berühren,

besprochen werden. Die vier Funktionäre, die als Direktoren der Abteilung handeln, können zeitweilig Unterausschüsse, wenn sie es für erwünscht halten, einsetzen.

ARTIKEL 12.

Die Beschlüsse des Alliierten Rates, des Exekutivkomitees und anderer bestellten Körperschaften der Alliierten Kommission müssen einstimmig gefaßt werden.

Der Vorsitz im Alliierten Rat, im Exekutivkomitee und in den Direktorien soll turnusmäßig eingenommen werden.

ARTIKEL 13.

Die bestehende Interalliierte Kommandantur in Wien, früher die „Kommandantura" genannt, soll weiterhin als das Organ der Alliierten Kommission in Angelegenheiten handeln, die Wien als Ganzes berühren, bis diejenigen ihrer Funktionen, die die zivile Verwaltung betreffen, der Gemeinde Wien übertragen werden können. Diese Funktionen sollen schrittweise und so schnell wie möglich übertragen werden. Die Art der Kontrolle, die dann angewendet werden wird, wird vom Alliierten Rat bestimmt werden. In der Zwischenzeit soll die Interalliierte Kommandantur die gleichen Beziehungen zu der Gemeindeverwaltung von Wien unterhalten wie die Alliierte Kommission zu der österreichischen Regierung.

ARTIKEL 14.

Das vorliegende Abkommen wird mit heutigem Tage wirksam und soll in Kraft bleiben, bis es auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Vier Mächten abgeändert oder aufgehoben wird. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens verliert das Abkommen, welches vom Beratenden Ausschuß für Europäische Angelegenheiten am 4. Juli 1945 unterzeichnet wurde, seine Gültigkeit. Die Vier Mächte sollen nicht später als sechs Monate nach dem heutigen Tage bezüglich seiner Abänderung gemeinsame Beratungen aufnehmen.

Urkundlich dessen ist das vorliegende Abkommen im Namen jeder der Vier Mächte von ihren Hochkommissaren in Österreich unterzeichnet.

Gegeben am 28. Tag des Monates Juni 1946 zu Wien in vierfacher Ausfertigung, in Englisch, Französisch und Russisch, wobei jeder Text gleicherweise authentisch ist. Eine Übersetzung ins Deutsche soll von den vier Hochkommissaren genehmigt und von diesen so bald wie möglich der österreichischen Regierung übermittelt werden.

| Für die Regierung des Vereinigten Königreiches | Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika | Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken | Für die Regierung der Französischen Republik |
|---|---|---|---|
| Generalleutnant | General | Generaloberst | Armee-Korps-General |
| Gez. | Gez. | Gez. | Gez. |
| J. S. STEELE | Mark W. CLARK | L. V. KURASSOW | M. E. BÉTHOUART |

# Über die politische Tätigkeit der demokratischen Parteien in Österreich

Der Alliierte Rat beschließt:

1. Vom heutigen Tag an wird hiermit den demokratischen politischen Parteien maximale Freiheit zur Entfaltung ihrer politischen Tätigkeit in ganz Österreich gestattet unter der Bedingung,

a) daß die demokratischen Parteien sich verpflichten, durch ihre Arbeit ein freies und unabhängiges Österreich zu festigen und zu unterstützen;

b) daß sie die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und einen entschlossenen Kampf gegen die nazistische Ideologie in allen ihren Ausprägungen und Formen im gesellschaftlich-politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben gewährleisten;

c) daß sie die öffentliche Ordnung, die von den Besatzungsmächten eingeführt wurde, nicht stören;

d) daß sie keinerlei gegen die Besatzungsmächte oder eine von ihnen sowie gegen deren Streitkräfte auf dem Territorium Österreichs gerichtete Tätigkeit entfalten.

2. Der Sozialistischen Partei Österreichs, der Kommunistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, die antinazistische und demokratische Parteien sind, wird gestattet, ihre Tätigkeit auf dem ganzen Territorium Österreichs unter Einhaltung der unter Punkt 1 dargelegten Bedingungen auszuüben.

3. Andere bestehende oder neu entstehende demokratische politische Parteien Österreichs müssen, um die Erlaubnis für ihr Bestehen und ihre Tätigkeit auf dem ganzen Territorium Österreichs zu erlangen, ihr Programm dem Alliierten Rat unterbreiten und die unter Punkt 1 angeführten Bedingungen erfüllen.

4. Die Durchführung öffentlicher Versammlungen und Demonstrationen wird in den Besatzungszonen von den betreffenden Besatzungsbehörden geregelt und in der Stadt Wien von der Interalliierten Kommandantur. Geschlossene Parteiversammlungen, die nicht in öffentlichen Gebäuden stattfinden, bedürfen keiner Erlaubnis.

Wien, am 11. September 1945.

## Über die demokratische Presse Österreichs

In Anbetracht der großen Wichtigkeit der österreichischen Presse für den Wiederaufbau des Landes, die Festigung der demokratischen Einheit des österreichischen Volkes und die Wiederherstellung eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreichs erklärt derAlliierte Rat folgendes:

I. Der demokratischen Presse wird größtmögliche Freiheit gegeben, die durch die weiter unten angegebenen Bedingungen reglementiert wird:

a) Sie soll die demokratischen Grundsätze wahren und einen entschlossenen Kampf gegen die nazistische, großdeutsche und militaristische Ideologie und Doktrin in allen ihren Formen und Ausprägungen im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben führen.

b) Sie soll von der Veröffentlichung von Material abstehen, welches geeignet wäre, der militärischen Macht der Besatzungstruppen aller oder einer der Besatzungsmächte Abbruch zu tun.

c) Sie soll von der Veröffentlichung böswilligen Materials abstehen, welches gegen alle Besatzungsmächte oder eine derselben gerichtet ist und das Ziel verfolgt, Zwiespalt zwischen den Alliierten zu säen oder beim österreichischen Volk Mißtrauen und Feindschaft gegen alle Besatzungsmächte oder eine derselben oder gegen ihre Streitkräfte in Österreich hervorzurufen.

d) Sie soll von der Veröffentlichung von Material abstehen, welches geeignet wäre, die bestehende öffentliche Ordnung zu stören.

II. Die Verbreitung der demokratischen österreichischen Presse, die in Übereinstimmung mit den unter § I festgelegten Bedingungen gedruckt wird, ist in ganz Österreich, unabhängig von der Zone, in welcher sie erscheinen mag, gestattet.

III. Zeitungen und Zeitschriften unterliegen nicht der Zensur.

IV. Verstöße gegen die unter § I angeführten Bedingungen werden

bestraft und können zur zeitweiligen oder dauernden Stillegung der Zeitung oder Zeitschrift führen, welche den Verstoß begangen hat.

V. Die Aufsicht über die Durchführung der obengenannten Richtlinien einschließlich der Auferlegung der in § IV vorgesehenen Strafen ist Sache des Alliierten Rates.

Wien, am 1. Oktober 1945.

# Über Verletzungen des Beschlusses des Alliierten Rates über die Freiheit der demokratischen Presse in Österreich

Der Alliierte Rat stellt die Tendenz einiger österreichischer Zeitungen fest, die Beschlüsse des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 über die Freiheit der demokratischen Presse in Österreich zu vergessen und zu umgehen, und hat beschlossen, einen Warnungsbrief an alle Redakteure österreichischer Zeitungen zu schicken, und, was drei Zeitungen — „Arbeiter-Zeitung", „Wiener Wochenausgabe" und „Akademische Rundschau" — betrifft, deren Artikel am tendenziösesten waren, einen Paragraphen hinzuzufügen, der ihre besondere Aufmerksamkeit auf diese Artikel lenkt und eine Erklärung bezüglich deren Veröffentlichung verlangt.

Sollten diese Erklärungen ungenügend sein oder sollten in Zukunft andere Übertretungen des Beschlusses des Alliierten Rates stattfinden, so werden die betreffenden Zeitungen suspendiert werden.

## Brief des Alliierten Rates an alle Redakteure österreichischer Zeitungen:

„Der Alliierte Rat hat am 1. Oktober 1945 seinen Beschluß über die Freiheit der periodischen Presse in Österreich bekanntgegeben. Eine Abschrift des Textes dieses Beschlusses ist diesem Brief beigelegt.

Der Alliierte Rat hat bei einigen österreichischen Presseorganen die Neigung festgestellt, diesen Beschluß zu vergessen und die Verantwortung, die durch diesen Beschluß den Redakteuren der österreichischen periodischen Presse auferlegt ist, nicht genügend einzuschätzen. In einigen Fällen sind auch Verletzungen dieses Beschlusses vorgekommen und Sanktionen in Übereinstimmung mit § IV des Beschlusses des Alliierten Rates auferlegt worden.

Sie werden daher aufgefordert, diesen Beschluß erneut durchzusehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Haltung Ihres Blattes in Zukunft dem Buchstaben und dem Geist dieses Beschlusses entspreche.

Die Redakteure sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften in Österreich erhalten die gleiche Verständigung."

## Brief an den Redakteur der „Arbeiter-Zeitung":

„Es wurden Verstöße Ihrer Zeitung gegen den Beschluß des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 über die Freiheit der demokratischen Presse in Österreich festgestellt. Und zwar stellen die Artikel ‚Betrachtungen über eine Reise von Wien nach Salzburg' in der Ausgabe vom 28. Dezember 1945 und ‚Das Krankenhaus der Wiener Arbeiter requiriert' in der Ausgabe vom 9. Jänner 1946 eine Verletzung des § 1 (c) dieses Beschlusses dar.

Außerdem wurden andere Artikel und Themen in der ‚Arbeiter-Zeitung' in einer Weise gebracht, daß dadurch der Eindruck einer systematischen Kampagne gegen die Besatzungsbehörden erweckt wurde. Als Beispiel solcher Artikel oder Themen seien folgende angeführt:

‚Von den großen Drei zu den großen Zwei?' vom 3. Jänner 1946; ‚Aus der Republik, Wo bleibt der französische Geschmack?' vom 4. Dezember 1945; ‚Eine veränderte Welt' vom 30. Dezember 1945; ‚Amerika diktiert' vom 9. Jänner 1946.

Sie werden aufgefordert, Ihre Handlungsweise im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der oben erwähnten Artikel zu erklären."

## An den Redakteur der Zeitung „Wiener Wochenausgabe":

„Der Alliierte Rat betrachtet die Veröffentlichung einer Photographie Hitlers, der im positiven Licht dargestellt ist, und des dazugehörigen Artikels ‚Das Ende von Adolf und Eva Hitler' in Ihrer Zeitung am 12. Jänner 1946 als Verstoß gegen den Beschluß des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945.

Im Zusammenhang hiermit werden Sie aufgefordert, Ihre Handlungsweise zu erklären."

**An den Redakteur der Zeitung „Akademische Rundschau“:**

„Die Veröffentlichung des Artikels ‚Jene Worte‘ in Ihrer Zeitung am 12. Jänner 1946 wird vom Alliierten Rat als Verstoß gegen seinen Beschluß vom 1. Oktober 1945 betrachtet.

Im Zusammenhang hiermit werden Sie aufgefordert, Ihre Handlungsweise zu erklären.“

Wien, am 30. Jänner 1946.

# Über das Verbot jeglicher militärischer Tätigkeit in Österreich

1. Der Alliierte Rat bestätigt als oberste Macht in Österreich und in Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen seine Beschlüsse vom 30. November und fordert die österreichische Regierung auf, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der vollständigen Entmilitarisierung zu treffen.

2. Zu diesem Zweck wird die österreichische Regierung

a) die Auflösung sämtlicher militärischer und militarisierter Organisationen in Österreich verkünden;

b) den Österreichern jede beliebige Form der militärischen Ausbildung, jegliche militärische Propaganda und jegliche militärische Tätigkeit verbieten, ebenso wie die Schaffung jeglicher militärischer Organisationen oder Vereine, welche militärische Ausbildung fördern oder entwickeln, auch wenn diese Organisationen oder Gruppen politischen, bildenden, religiösen, sozialen, sportlichen, geselligen oder sonstigen Charakter tragen;

c) die Erzeugung, Erwerbung und Vervollkommnung aller Arten von Waffen und Munition und jeglichen Rüstungsmaterials einschließlich aller Typen von Flugzeugen, Segelflugzeugen und aller Bestandteile und Details, die speziell für diese Gegenstände projektiert und hergestellt wurden, verbieten;

d) jegliche Verwaltungen oder analoge Dienststellen, die sich mit militärischen Fragen innerhalb der österreichischen Regierung befassen, auflösen;

e) angemessene Strafen für die Übertretung der oben dargelegten Paragraphen 2 (a), (b) und (c) vorsehen.

3. Die österreichische Regierung wird diese Richtlinie innerhalb eines Monats nach deren amtlichen Erhalt verwirklichen und in Zukunft keine Übertretung zulassen.

Wien, am 10. Dezember 1945.

## Über den Ausschluß der Habsburger aus Österreich

Der Alliierte Rat beschließt:

Den österreichischen Behörden ist bei der Durchführung des Gesetzes über den Ausschluß der Habsburger aus Österreich volle Unterstützung zu gewähren. Jeder Oberkommandierende wird in seiner Zone energische Maßnahmen ergreifen, um deren Einreise über die Grenze zu verhindern.

Wien, am 22. Jänner 1946.

## Schreiben an den Bundeskanzler bezüglich der Ausarbeitung einer endgültigen Verfassung

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 25. März beschlossen hat, die österreichische Regierung aufzufordern, ihm bis spätestens 1. Juli eine endgültige Verfassung, die sich auf demokratische Prinzipien gründet, vorzulegen.

Was den Entwurf eines Provisorischen Bundesverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1945 betrifft, welcher im Verlauf der gleichen Sitzung geprüft wurde, so konnte der Alliierte Rat diesem Gesetz in Erwartung der Ausarbeitung einer ständigen Verfassung keine Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. März 1946.

# Auflösung der militärischen und halbmilitärischen österreichischen Organisationen

## Schreiben des Alliierten Rates an den Bundeskanzler der Österreichischen Republik bezüglich der Abteilung „L"

1. Der Alliierte Rat hat die Organisation und Zusammensetzung der Abteilung „L" im Bundeskanzleramt der Österreichischen Republik überprüft.

2. Der Alliierte Rat stellt fest, daß diese Abteilung ihrer Organisation und Funktion nach bis zu einem gewissen Grad an einige entsprechende Abteilungen des liquidierten Heeresamtes erinnert.

3. Der Alliierte Rat ist der Ansicht, daß die meisten Obliegenheiten, welche die Abteilung „L" und ihre Hilfsorgane ausführen, an andere Ministerien der österreichischen Regierung aufgeteilt werden können. Zum Beispiel:

a) mit der Entnazifizierung des Offiziersbestandes kann der Regierungs-Entnazifizierungsausschuß beauftragt werden.

b) Fragen des Ruhegenusses und der Fürsorge für Kriegsgefangene und Repatriierte können dem Ministerium des Inneren übertragen werden.

4. Der Alliierte Rat ist der Ansicht, daß keiner Regierungsabteilung die Ausübung folgender Funktionen gestattet werden soll:

a) Anwerbung (Registrierung) von Offizieren der früheren österreichischen Armee.

b) Wiederherstellung der alten und Verleihung neuer Ränge (Dienstgrade) an Offiziere und Unteroffiziere.

5. In Anbetracht des vorher Gesagten obliegt es Ihnen, die nötigen Maßnahmen zur Schließung der Abteilung „L" und ihrer Hilfsorgane in den Ländern und zur Übergabe ihrer Funktionen an die bestehenden österreichischen Ministerien zu ergreifen. Sie werden uns mitteilen, auf welche Weise diese Funktionen verteilt wurden. All dies muß innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieses Schreibens abgeschlossen sein.

Wien, am 10. Mai 1946.

## Über die Schaffung einer österreichischen Nachrichtenagentur

Das Exekutivkomitee hat im Namen des Alliierten Rates beschlossen:

Der Alliierte Rat, der gegen die Schaffung einer österreichischen Nachrichtenagentur nichts einwendet, erinnert die österreichische Regierung an seine Erklärung vom 1. Oktober 1945 über die Freiheit der Presse.

Diese Erklärung wird auf das gesamte Material Anwendung finden, das von dieser Agentur verbreitet wird, mit Ausnahme jenes, das von irgendeiner Agentur einer der vier Besatzungsmächte stammt.

Wien, am 6. August 1946.

## Über die Genehmigung der Tätigkeit der „Vereinigung österreichischer Pazifisten"

Das Exekutivkomitee hat beschlossen:

1. Die „Vereinigung österreichischer Pazifisten" ist zu verständigen, daß zur Genehmigung ihrer Tätigkeit als Gesellschaft und nicht als politischer Partei kein Beschluß des Alliierten Rates für Österreich notwendig ist. Die notwendige Genehmigung kann durch die zuständigen österreichischen Behörden erteilt werden.

2. Die Regierung der Republik Österreich ist zu verständigen, daß bei der Genehmigung der Tätigkeit verschiedener Arten von Gesellschaften die zuständigen österreichischen Behörden diese Gesellschaften darüber zu informieren haben, daß sich auf deren Betätigung die Bedingungen für die Betätigung demokratischer Parteien in Österreich erstrecken, die in dem Beschluß des Alliierten Rates vom 11. September 1945, § 1, dargelegt sind.

3. Die österreichischen Behörden sind verpflichtet, die Alliierte Kommission in jedem einzelnen Fall über ihren Beschluß bezüglich solcher Organisationen, deren Zweck gesellschaftlich-politische Tätigkeit ist, zur nachfolgenden Überprüfung und zur Unterbreitung der notwendigen Empfehlung an das Exekutivkomitee zu informieren.

Wien, am 30. August 1946.

# Über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch die Besatzungsmächte gegen Beamte und Angestellte im Staatsdienst

## Schreiben an den Bundeskanzler

Bezugnehmend auf Ihren Brief vom 3. August 1946, betreffend einige Zwangsmaßnahmen, welche die Besatzungsmächte gegen Beamte und Angestellte im Staatsdienst unternommen haben, bringt der Alliierte Rat anläßlich der Ungelegenheiten, die der Bundesregierung und den Landesregierungen durch solche Handlungen bereitet wurden, sein Bedauern zum Ausdruck.

Da in Ihrem Brief keine konkreten Tatsachen angeführt werden, ist der Alliierte Rat nicht in der Lage, die Umstände zu berücksichtigen, die die von Ihnen erwähnten Handlungen bedingt haben.

Sie können jedoch versichert sein, daß es die Politik der Besatzungsmächte ist, in vollem Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Behörden vorzugehen, wann immer es sich als notwendig erweist, gegen Beamte im Staatsdienst einzuschreiten. Doch können sie in allen Fällen, in denen die Absicht besteht, Staatsbeamte zu verhaften, nicht im voraus davon Mitteilung machen, da dies faktisch weiter ginge als die Instruktionen, die das Verhalten der österreichischen Polizei bestimmen.

Wien, am 20. September 1946.

# Über die Ersetzung der deutschen Gesetze durch österreichische Gesetze

## Schreiben an den Bundeskanzler

Das Exekutivkomitee nimmt Ihr Schreiben Nr. 125.388-2a/53 vom 1. Juli 1953, betreffend Ersetzung der deutschen Gesetzgebung durch österreichische Gesetze, im Namen des Alliierten Rates zur Kenntnis und wünscht die dringende Notwendigkeit einer Erledigung des vorgelegten Programms während der Session 1953 hervorzuheben. Weiters schlägt das Exekutivkomitee vor, daß das Programm zur Ersetzung aller restlichen deutschen Gesetze durch österreichische Gesetze dem Alliierten Rat spätestens am 15. November 1953 vorgelegt werde.

Das Exekutivkomitee wünscht festzustellen, daß, obwohl die österreichische Regierung stets ihre Pflicht bezüglich der Ersetzung der zwischen 1938 und 1945 eingeführten deutschen Gesetzgebung anerkannt hat, nur ein sehr geringer Fortschritt in dieser Hinsicht erzielt wurde, obwohl die Zeit, die ihr zur Durchführung dieser Aufgabe zur Verfügung gestanden ist, bereits die Zeitspanne überschritten hat, innerhalb welcher die erwähnte Gesetzgebung eingeführt wurde.

Unter diesen Umständen unterrichtet Sie das Exekutivkomitee im Namen des Alliierten Rates, daß ab 15. November 1953 vom Alliierten Rat nicht zu erwarten ist, daß er seine Genehmigung zur Verlautbarung irgendeines gesetzgebenden Aktes, der zur Änderung oder Verlängerung deutscher Gesetze dient oder auf solche Bezug nimmt, erteilen wird.

Wien, am 21. August 1953.

SEK 53/91

# Über die Aufhebung der Nachrichtenübermittlungskontrolle in Österreich

## Schreiben an den Bundeskanzler

1. Das Exekutivkomitee hat im Namen des Alliierten Rates beschlossen, ab 1. September 1953 die vierseitige und einseitige Kontrolle, die derzeit vom Alliierten Rat oder von den Besatzungsmächten über den Inland- und internationalen Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Fernschreibverkehr und die drahtlose Nachrichtenübermittlung ausgeübt wird, aufzuheben. Jedoch obliegt es auch weiterhin der österreichischen Regierung, bevorzugt die Mittel zur Befriedigung der Besatzungsbedürfnisse an Nachrichtenübermittlung der Besatzungsmächte zur Verfügung zu stellen.

2. Das Exekutivkomitee hat ferner im Namen des Alliierten Rates beschlossen, der zuständigen österreichischen Stelle die volle Kontrolle über die Fernsprechstelle auf dem Schillerplatz zu übergeben. Die Vertreter der Alliierten Nachrichtenstellen werden jedoch freien Zutritt zu allen Räumen der Fernsprechstelle haben zwecks Besichtigung und Überprüfung der Arbeit ihrer Besatzungsnachrichtenmittel, die dieser Stelle angeschlossen sind. Das Sowjetelement behält das Recht der ständigen Kontrolle und Bewachung des Kabelendraumes und der Kreuzung in der Fernsprechstelle Schillerplatz zwecks Sicherung der ungestörten Nachrichtenübermittlung im Interesse der Sicherheit der sowjetischen Besatzungstruppen.

3. Jedes Element wird in seiner Zone das Recht des freien Zutritts zu den Objekten haben, durch welche die Übermittlung von Nachrichten der Besatzungsmächte geleitet wird.

4. Das Vierseitige Nachrichtenkomitee bleibt als Organ des Alliierten Rates für die Beziehungen zur österreichischen Regierung in Fragen der Nachrichtenübermittlung und der Ausübung solcher Funktionen der Kontrolle des österreichischen Nachrichtendienstes, wie sie künftig vom Alliierten Rat benötigt werden können, verantwortlich.

Die österreichische Regierung hat auch fernerhin dem Alliierten Rat

Berichte über Fragen der Nachrichtenübermittlung vorzulegen, wie dies vom Vierseitigen Nachrichtenkomitee für notwendig befunden wird; ebenso hat sie die notwendigen Berichte über die Nachrichtenübermittlung in den Zonen an die entsprechenden Hochkommissare zu geben.

Wien, am 21. August 1953.
SEK 53/92

Österr. Institut f. Zeitgeschichte · Wien ·

Herausgeber: Sowjetischer Informationsdienst in Österreich.